

153

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Zorn und Henkel
in der Sitzung vom 20. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 7. Juli 1967 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin fordert Entschädigung, weil sie ihre Mit-
arbeit in der Wäschefabrik ihres Ehemannes aus Verfolgungs-
gründen habe aufgeben müssen. Die Entschädigungsbehörde hat
den Anspruch abgelehnt. Die Entschädigungsgerichte haben diese
Entscheidung bestätigt.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung in erster
Linie damit begründet, daß nach dem Ergebnis der Beweisauf-
nahme eine Mitarbeit der Klägerin in der Wäschefabrik ihres
Ehemannes nicht festgestellt werden könne. Das angefochtene
Urteil beruhe also auf der Würdigung von Tatsachen. Gründe,
nach denen die Revision zugelassen ist (§ 219 Abs. 2 BGB),
liegen nicht vor.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit
der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGB, § 97 Abs. 1 ZPO
zurückgewiesen werden.

Mai

Maas